

Stellungnahme zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung...

... im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 14. April 2021 zum

- Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

BT-Drucksache 19/27670

von Rechtsanwalt Markus Hartung, Berlin

Berlin, den 14. April 2021

Der Ausschuss Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages befasst sich in einer öffentlichen Anhörung am 14. April 2021 mit der „Großen BRAO-Reform“, genauer dem „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“, BT-Drucksache 19/27670.

Mit dem vorgelegten Papier sollen die Anhörung und meine Ausführungen kurz themenartig vorbereitet werden. Wegen der sehr kurzfristig erfolgten Bestellung werde ich auf eine ausführliche Begründung meiner Thesen vorerst verzichten. Außerdem beschränke ich mich im Wesentlichen auf die Änderungsvorschläge zur BRAO. Themen, die in diesem Papier nicht, wohl aber in den bereits vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen des DAV und der Sachverständigen Gasteyer, Henssler, Kilian und Wittmann behandelt werden, begrüße ich ausdrücklich und mache sie mir zu eigen.

Es ergibt sich folgendes

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	3
2	Einzelne Themen	5
2.1	Syndikusrechtsanwälte und Drittberatungsverbot, § 46 Abs. 5 BRAO	5
2.2	Sozietäterstreckung in § 43a Abs. 4 und § 45 Abs. 2 BRAO-E	6
2.3	Interprofessionelle Zusammenarbeit und Bürogemeinschaft	6
2.4	Gewinnbeteiligung Dritter an der Berufsausübungsgesellschaft	7
2.5	Ausländische Gesellschaften, § 207a BRAO-E.....	9
2.6	Steuerberater in internationalen Berufsausübungsgesellschaften	9
2.6.1	Berufsausübung von Nur-Steuerberatern in internationalen Gesellschaften.....	9
2.6.2	Reichweite von § 49 Abs. 2 StBerG-E bzw. § 59b Abs. 2 BRAO-E	10
2.6.3	Sozietätsbefugnis zwischen Steuerberatern und Rechtsanwälten in deutschen Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften	10
3	Schlussbemerkung	11

1 Vorbemerkung

- 1 Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird das anwaltliche Berufsrecht, insbesondere das anwaltsspezifische Gesellschaftsrecht auf ein zeitgemäßes und verfassungsfestes Niveau gebracht. Die Reform berücksichtigt den Umstand, dass das BVerfG in den letzten Jahren wesentliche Regelungen der BRAO für verfassungswidrig erklärt hatte und dem BVerfG derzeit weitere Rechtsstreite zur Entscheidung vorliegen, die nach den grundlegenden Aussagen der BVerfG-Entscheidungen aus Januar 2014 („Mehrheitsentscheidung“) und Januar 2016 („Horn“) zu einer weiteren Durchlöcherung des anwaltlichen Berufsrechts führen werden, wenn nicht endlich Abhilfe geschaffen wird.
- 2 Dieser Zustand ist in einem demokratischen Rechtsstaat unhaltbar, gerade angesichts der großen Bedeutung, welche die Anwaltschaft für den Zugang zum Recht sowie für die Verwirklichung des Rechtsstaats hat.
- 3 Das BMJV hat mit der Reform einen großen Wurf vorgelegt. Mit der Verabschiedung würden nicht nur verfassungsrechtliche Rechtsstreite erledigt werden, sondern mit der Anerkennung der gemeinschaftlichen Berufsausübung sowie eines Pflichtenprogramms für Berufsausübungsgesellschaften wird sichergestellt, dass die Bewahrung der anwaltlichen Grundpflichten aus § 43a BRAO auch in solchen Gesellschaften sichergestellt ist, die nach Regeln guter und erfolgreicher

Unternehmensführung aufgestellt sind und in denen Anwälte¹ nicht hierarchiefrei arbeiten. Letztlich erkennt der Reformentwurf an, dass Rechtsanwaltsgesellschaften jedweder Größe und Rechtsform heute auch bedeutende Wirtschaftsunternehmen sind, die, um erfolgreich sein zu können, entsprechend organisiert sein müssen, dabei aber den Gemeinwohlbezug und die Beachtung der anwaltlichen Kernpflichten aus § 43a BRAO zu wahren haben. Diesen Balanceakt zwischen Regulierung zugunsten der Wahrung des Gemeinwohlbezugs einzelner Anwälte und der Berufsausübungsgesellschaften einerseits und der verfassungsrechtlich verorteten (Art. 12 GG) unternehmerischen Freiheit andererseits bewältigt der Reformentwurf in besonders guter Weise.

- 4 Gegen die Reform des anwaltsspezifischen Gesellschaftsrechts oder auch der interprofessionellen Zusammenarbeit lässt sich weder einwenden, dass dadurch das Berufsbild des Rechtsanwalts verwässert oder kommerzialisiert würde, noch dass es sich um eine Reform für einen nur kleinen Teil der Anwaltschaft handelt. Abgesehen davon, dass die Argumentation mit einem gesetzlich nicht definierten Berufsbild vergeblich nach einer verfassungs- und europarechtlichen Grundlage sucht, und weiterhin abgesehen davon, dass Grundrechte sowie die unionsrechtlichen Grundfreiheiten nicht mehrheitsfähig sind und folglich auch gelten würden, wenn nur eine Minderheit von Anwälten sich darauf berufen wollte, gilt gerade hier, dass mit der Einführung von Berufspflichten für die Gesellschaft und der Sicherung der Berufspflichten des einzelnen Anwalts für einen sehr großen Teil der Anwaltschaft wichtige Regelungen eingeführt werden.
- 5 Das gilt auch für die interprofessionelle Zusammenarbeit: Es mag sein, dass der prozentuale Anteil solcher Kollegen, die ihren Mandanten mehr als Rechts- und Steuerrat bieten wollen, heute noch klein ist. Die Erhebungen des Soldan-Instituts zeigen aber, dass gerade jüngere Anwälte mehr Freiheiten für die interprofessionelle Berufsausübung wünschen. Die Versagung der interprofessionellen Zusammenarbeit über den status quo hinaus bedeutet eine freiheitsbeschränkende Schwächung der Anwaltschaft, von der man sich fragt, wer an so etwas eigentlich interessiert sein kann.
- 6 Der Reformvorschlag regelt über das anwaltsspezifische Gesellschaftsrecht auch die Frage der inneren demokratischen Verfasstheit der Bundesrechtsanwaltskammer. Das ist ausdrücklich zu begrüßen. Dass in der Hauptversammlung der BRAK jede Kammer unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder eine Stimme hat, ist nur historisch zu erklären. Wenn die

¹ In diesem Papier wird überwiegend die männliche Form verwendet. Gemeint sind aber stets Menschen jedweden Geschlechts.

BRAK für sich in Anspruch nimmt, für die deutsche Anwaltschaft zu sprechen, dann ist das in einem demokratisch verfassten Gemeinwesen nur mit dem Grundsatz „one woman/man, one vote“ möglich, nicht mit einem vorkonstitutionellen System „one chamber, one vote“. Die Neuregelung des § 190 BRAO-E ist ein erster Schritt zur Demokratisierung innerhalb des Dachverbands, die für eine starke, freie und unabhängige Anwaltschaft, die der Rechtsstaat braucht, unverzichtbar ist.

- 7 Der sehr gute Reformvorschlag schließt nicht aus, dass es an einigen Stellen Klarstellungs-, Berichtigungs- und auch Ergänzungsbedarf gibt. Insgesamt sollte das Reformpaket aber in jedem Fall noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden, trotz der vielfältigen Herausforderungen, denen der Gesetzgeber in der Pandemiebekämpfung ausgesetzt ist. Aber gerade in diesen Zeiten der pandemiebedingten Einschränkung von Rechten zeigt sich die Bedeutung einer leistungsstarken Anwaltschaft für das Funktionieren des Rechtsstaats. Die Reform darf daher nicht auf die lange Bank geschoben werden.

2 Einzelne Themen

2.1 Syndikusrechtsanwälte und Drittberatungsverbot, § 46 Abs. 5 BRAO

- 8 Nach § 46 Abs. 5 BRAO beschränkt sich die Befugnis des Syndikusrechtsanwalts auf die Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers. Das ist grundsätzlich auch richtig. Allerdings ist in den Fällen, in denen ein Arbeitgeber selber eine Rechtsberatungsbefugnis hat, eine Ausnahme erforderlich, damit der Arbeitgeber diese Tätigkeiten gegenüber seinen Kunden durch den bei ihm angestellten Syndikusrechtsanwalt vornehmen lassen kann. Das ist nach heutigem Recht verboten; der BGH erlaubt nicht einmal zeitlich untergeordnete Tätigkeiten eines Syndikusrechtsanwalts für Kunden seines rechtsdienstleistungsbefugten Arbeitgebers.
- 9 Praktisch bedeutet das, dass Arbeitgeber für die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten nur auf sonstige Unternehmensjuristen oder juristisch fachlich vorgebildete (oder auch juristisch gar nicht ausgebildete) Mitarbeiter zurückgreifen kann, nicht aber auf diejenigen, die dafür besonders qualifiziert und nach ihrer Zulassung für ihn fachlich unabhängig tätig sind. Dieser Zustand ist nicht zu erklären und auch verfassungsrechtlich zweifelhaft. Derzeit liegt eine Verfassungsbeschwerde in einer bestimmten Fallkonstellation beim Bundesverfassungsgericht. Im Rahmen der Form wäre es sinnvoll, § 46 Abs. 5 BRAO so zu öffnen, dass der Syndikusrechtsanwalt Kunden seines Arbeitgebers beraten darf, wenn dieser seinerseits rechtsdienstleistungsbefugt und die Tätigkeit zeitlich untergeordnet ist.

- 10 Die Änderung könnte durch eine Änderung des § 46 Abs. 5 Nr. 3 BRAO wie folgt formuliert werden (Änderungsvorschlag hervorgehoben):

„(3) erlaubte Rechtsdienstleistungen des Arbeitgebers gegenüber Dritten, sofern es sich bei dem Arbeitgeber um einen Angehörigen der in § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten sozietätsfähigen Berufe oder um eine Berufsausübungsgesellschaft solcher Berufe handelt oder die Beratung gegenüber der sonstigen Tätigkeit i.S.d. § 46 Abs. 3 BRAO untergeordnet ist.“

2.2 Sozietäterstreckung in § 43a Abs. 4 und § 45 Abs. 2 BRAO-E

- 11 Unabhängig von der rechtspolitischen Frage der Sinnhaftigkeit der Neuregelung in § 43a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BRAO-E ist die Möglichkeit des Wegfalls der Sozietäterstreckung nach Zustimmung des Mandanten in § 43a Abs. 4 S. 5 BRAO-E anders geregelt als der völlig gleichgelagerte Sachverhalt in § 45 Abs. 2 BRAO-E. In § 43a Abs. 4 S. 5 BRAO-E heißt es:

Wenn nach Satz 1 ein Tätigkeitsverbot für eine Berufsausübungsgesellschaft angeordnet wird, besteht die Möglichkeit der Zustimmung des Mandanten nach Satz 4 auch in Bezug auf das Tätigkeitsverbot nach Satz 1 Nummer 1.

- 12 Zunächst hatte der DAV in seiner Stellungnahme bereits auf die sprachlich verunglückte Form dieses Satzes hingewiesen. Denn ein Tätigkeitsverbot wird ja nicht „angeordnet“, sondern es besteht oder es besteht nicht.
- 13 Abgesehen davon ist ein- und derselbe Sachverhalt in § 43a Abs. 4 und § 45 Abs. 2 BRAO-E unterschiedlich geregelt: denn die Sätze 4 und 6 von § 43a Abs. 4 entsprechen den Sätzen 4 und 5 von § 45 Abs. 2. Eine dem Satz 5 von § 43a Abs. 4 entsprechende Regelung fehlt allerdings in § 45 Abs. 2. Diese unterschiedliche Regelung ist nicht nachvollziehbar, beide Vorschriften sollten gleichgestaltet werden.

2.3 Interprofessionelle Zusammenarbeit und Bürogemeinschaft

- 14 Das Thema der interprofessionellen Zusammenarbeit ist ein seit Jahrzehnten umstrittenes Thema. Schon im Jahr 2006 sollten die Beschränkungen liberalisiert werden, wozu ist dann jedoch aufgrund einer Kabale der Anwaltsverbände nicht kam. Der Reformvorschlag ist ausdrücklich zu begrüßen, weil er zu einer Stärkung der Anwaltschaft und zu einer Verbesserung der Rechtsberatungsangebote für das rechtssuchende Publikum führen wird.
- 15 Vorgeschlagene Einschränkungen – etwa auf einen willkürlich gewählten Exklusiv-Katalog oder etwa auf „verkammerte Berufe“ – sind unbrauchbar, da verfassungswidrig. Es ist bereits mehrfach darauf

hingewiesen worden, dass Exklusivkataloge unter Art. 3 GG nicht haltbar sind (siehe Gutachten Hensler und Wittmann). Das Kriterium der Verkammerung bedeutet auch nichts für die Frage, ob das anwaltliche Berufsrecht in einer solchen Verbindung besser oder schlechter befolgt wird, denn der Reformentwurf setzt ja darauf, dass die Einhaltung des anwaltlichen Berufsrechts seitens der nichtanwaltlichen Gesellschafter durch die jeweils zuständigen Rechtsanwaltskammern gesichert werden soll. Diese sind dafür auch viel besser berufen als etwa eine Architekten-, eine Ärzte- oder eine Apothekerkammer. Die Verkammerung dort bringt dem anwaltlichen Berufsrecht also gar nichts.

- 16 Die Verkammerung von Berufen wird auch nicht durch die Beschwörung eines „kulturellen Gleichklangs“ zum tauglichen und verfassungsgemäßen Kriterium. Dass verkammerte Berufe durch das Erdulden einer Kammeraufsicht sozusagen seelenverwandt seien (Gutachten Wolf), ist eine freie Erfindung, die nirgendwo im Recht eine Grundlage findet. Der Gemeinwohlbezug hingegen könnte eine Klammer bilden, ist aber wiederum von einer Verkammerung unabhängig.
- 17 Die Differenzierung zwischen interprofessioneller Zusammenarbeit auf Ebene der Berufsausübungsgesellschaft einerseits und der Bürogemeinschaft andererseits ist im Reformentwurf besonders gut gelungen. Es lässt Anwälten und anderen Berufen ausreichend Freiheit, sich die Form der Zusammenarbeit zu wählen, die aus ihrer Sicht für die Mandantenbedürfnisse am besten geeignet sind. Dass sich dadurch in mittlerer und ferner Zukunft das Berufsfeld des Anwalts ändern wird, ist eine völlig normale Folgeerscheinung. Denn so, wie sich der Rechtsdienstleistungsmarkt heute präsentiert, sah er weder vor 20, vor 30 oder vor 40 Jahren aus. Der Wandel aller Berufe, auch des Anwaltsberufs, ist eine Konstante im freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat, dessen Verfassung es nicht erlaubt, gesellschaftlichen Wandel durch strukturelle und oft rückwärtsgewandte Regelungen aufzuhalten.

2.4 Gewinnbeteiligung Dritter an der Berufsausübungsgesellschaft

- 18 In § 59i Abs. 3 S. 2 BRAO-E ist das Verbot enthalten, Gewinne mit außenstehenden Dritten zu teilen. Damit erstreckt der Reformvorschlag das heute nur für die Rechtsanwaltsgesellschaft mbH geltende Verbot des § 59e Abs. 3 BRAO auf alle Berufsausübungsgesellschaften. Mit dieser Regelung, verbunden mit dem Tätigkeitsgebot aus § 59b Abs. 1 S. 1 BRAO-E, soll der sogenannte „Fremdbesitz“ verhindert werden, also die Beteiligung eines Gesellschafters, der nur aus finanziellen Interessen an der Gesellschaft beteiligt sein will und der Renditeinteressen verfolgt, die er als Gesellschafter auch durchsetzen möchte.

- 19 Grundsätzlich ist dieses Fremdbesitzverbot zu unterstützen. Denn die Unabhängigkeit von Anwälten gehört zu den zentralen Werten der Anwaltschaft. Das beantwortet aber noch nicht die Frage, warum hier nur eine strukturelle Regelung verhältnismäßig, insbesondere geeignet und erforderlich sein soll, wenn doch andererseits viel Wert darauf gelegt wird, dass Anwälte für die Befolgung der berufsrechtlichen Pflichten selber verantwortlich sind.
- 20 Zudem brauchen Rechtsanwälte bessere Finanzierungsmöglichkeiten als die, die sie heute haben. Das Verbot von Finanzierungen auf Gesellschafterebene bevorzugt entweder diejenigen, die bereits beruflich etabliert sind oder diejenigen, die aus anderen Quellen (Familie, Erbschaft pp.) ausreichend Kapital haben, um Investitionen vornehmen zu können. Denn Bankkredite stehen für solche Investitionen regelmäßig nicht zur Verfügung. Das Verbot benachteiligt also unternehmerische Anwälte, die nicht über größere Geldmittel verfügen.
- 21 Hier muss also ein Ausgleich gefunden werden. Ausnahmslose Verbote verstoßen nur in besonderen Ausnahmefällen nicht gegen das Übermaßverbot. Zu beachten ist auch, dass die Regeln für Rechtsanwälte strenger sind als etwa für Steuerberater oder für Wirtschaftsprüfer. Schon das alleine spricht gegen die Berechtigung des Totalverbots. Damit schafft der Reformvorschlag einen insgesamt inkohärenten Zustand.
- 22 Diese Inkohärenz zwischen den Regelungen für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer folgt daraus, dass etwa in WP-Gesellschaften eine 24,99%ige Beteiligung von nicht aktiven Berufsträgern erlaubt ist (§ 28 Abs. 4 Nr. 3a WPO). Bei Steuerberatern erlaubt der Regierungsentwurf auch die Beteiligung von nicht in der Gesellschaft aktiven Berufsträgern. In der Terminologie von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern heißt „Fremdbesitz“ die Beteiligung eines Berufsfremden an der Gesellschaft. Ein Berufsangehöriger, der „nur sein Geld arbeiten lassen will“, ist danach tauglicher Gesellschafter.
- 23 Warum das bei Rechtsanwälten anders ist, erklärt der Entwurf nicht. Da aber in zahllosen Berufsausübungsgesellschaften Angehörige dieser Berufe seit vielen Jahren zusammenarbeiten, lässt sich nicht (mehr) erklären, warum Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im Hinblick auf die Finanzierung auf Gesellschafterebene mehr dürfen als Rechtsanwälte – oder anders gewendet: warum man der Integrität und berufsrechtlichen Festigung von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern mehr traut als der Integrität und berufsrechtlichen Festigung von Rechtsanwälten.
- 24 Da es verschiedene gesellschaftsrechtliche Beteiligungsformen gibt, mit denen eine Finanzierung auf Gesellschafterebene möglich ist, ohne dass

auf die Führung der Gesellschaft Einfluss genommen wird (etwa durch partiarische Darlehen oder durch eine typische stille Gesellschaft), sollte § 59i Abs. 3 BRAO-E eine entsprechende Öffnung erhalten, etwa so (Änderungsvorschlag hervorgehoben):

(3) Anteile an der Berufsausübungsgesellschaft dürfen nicht für Rechnung Dritter gehalten werden. Dritte dürfen ~~nicht~~ am Gewinn der Berufsausübungsgesellschaft nur beteiligt werden, wenn mit der Beteiligung kein Einfluss auf die Geschäftsführung oder die Gesellschafterbeschlüsse verbunden ist.

2.5 Ausländische Gesellschaften, § 207a BRAO-E

- 25 Abgesehen von den nachstehend behandelten Themen ist die Regelung des § 207a BRAO-E ausdrücklich zu begrüßen. Die dagegen erhobenen Bedenken schwanken zwischen „Angst vor Überfremdung“ einerseits (etwa durch chinesische Rechtsanwaltsgesellschaften, die, was die BRAK übersieht, heute bereits in Deutschland praktizieren dürfen) und der leichthin aufgestellten Behauptung, Aufsichtsbehörden seien ohnehin nicht in der Lage, das alles zu überprüfen – ein erstaunliches und betrübliches Zeugnis des Dachverbands über die Leistungsfähigkeit der deutschen Rechtsanwaltskammern. Auf dieser Basis sollte man solche Themen wirklich nicht diskutieren, diese Ausführungen sind für die hier anstehenden Fragen nicht von Bedeutung.
- 26 Was indes die Anmerkungen der BRAK zur Frage der Meistbegünstigungsklauseln nach dem GATS angeht, überschreitet sie ihr Mandat, denn ein allgemeines wirtschaftspolitisches Mandat hat sich nach § 177 BRAO ganz unstreitig nicht. Wie die Bundesregierung ihre Handelspolitik innerhalb der WHO organisiert und gestaltet, ist alleine deren Sache, nicht Sache der BRAK. Ähnlich ist der „Demokratietest“ zu bewerten, dem die BRAK offenbar WHO-Mitgliedstaaten unterziehen will (S. 7 ihrer Stellungnahme). Man wird diesen Ausführungen am besten dadurch gerecht, indem man sie mit Nichtbeachtung übergeht.

2.6 Steuerberater in internationalen Berufsausübungsgesellschaften

- 27 In diesem Themenkomplex gibt es drei verbesserungsbedürftige Punkte:

2.6.1 Berufsausübung von Nur-Steuerberatern in internationalen Gesellschaften

- 28 Nach dem jetzigen Reformstand scheint es so zu sein, dass Steuerberater nach Inkrafttreten der Neuregelungen ihren Beruf nicht mehr in einer internationalen (verstanden als außereuropäische) Berufsausübungsgesellschaft ausüben können. Das ist heute aber ohne weiteres

möglich, und es ist wenig wahrscheinlich, dass diese Möglichkeit abgeschafft werden sollte. Es scheint sich vielmehr um ein redaktionelles Versehen mit möglichen weitreichenden Folgen zu handeln. Ich verweise insoweit auf die Ausführungen von Herrn Prof. Kilian in seinem Gutachten: seinem Vorschlag, den § 49 Abs. 2 StBerG-E entweder zu streichen oder aber um außereuropäische Gesellschaften, die zulässigerweise in der Bundesrepublik praktizieren, zu ergänzen, schließe ich mich an.

2.6.2 Reichweite von § 49 Abs. 2 StBerG-E bzw. § 59b Abs. 2 BRAO-E

29 Das gilt auch für den Vorschlag, dass in § 49 Abs. 2 StBerG-E bzw. § 59b Abs. 2 BRAO-E klargestellt werden sollte, dass die Vorschrift nicht die Tätigkeit von ausländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in ausländischen Berufsausübungsgesellschaften regelt. Denn nach dem jetzigen Vorschlag ist unklar, wie weit das deutsche Berufsrecht auch für ausländische Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft gilt, wenn es um tätigkeitsbezogene (nicht statusbezogene) Regeln des deutschen Rechts geht.

2.6.3 Sozietätsbefugnis zwischen Steuerberatern und Rechtsanwälten in deutschen Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften

30 Nach § 59c Abs. 1 Nr. 3 BRAO-E dürfen sich Rechtsanwälte auch mit Steuerberatern anderer Staaten zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zusammenschließen. Handelt es sich aber um eine deutsche Niederlassung einer ausländischen Berufsausübungsgesellschaft, dann verhindert die Partnerschaft eines Steuerberaters anderer Staaten die Tätigkeit in Deutschland: Denn nach § 207a Abs. 1 Nr. 3 BRAO-E darf eine ausländische Berufsausübungsgesellschaft über eine deutsche Zweigniederlassung nur praktizieren, wenn die Gesellschafter Rechtsanwälte oder Angehörige eines der in § 59c Abs. 1 Nr. 1 und 2 BRAO-E genannten Berufe sind. Steuerberater anderer Staaten sind aber in § 59c Abs. 1 Nr. 3 BRAO-E erfasst, auf die § 207a Abs. 1 Nr. 3 BRAO-E nicht verweist. Das hätte zur Folge, dass eine ausländische interprofessionelle Berufsausübungsgesellschaft, an der ausländische Steuerberater beteiligt sind, in Deutschland nicht praktizieren dürfen. Es ist allerdings kein Grund ersichtlich, warum das nicht möglich sein soll. Vielleicht handelt es sich um ein redaktionelles Versehen, denn in der Begründung des Regierungsentwurfs ist eine Beschränkung auf die Nrn. 1 und 2 des § 59c Abs. 1 BRAO-E gerade **nicht** enthalten, dort heißt es (S. 239 unter „Zu Abs. 1“):

Vorausgesetzt wird, dass die ausländische Gesellschaft ihrem Unternehmensgegenstand nach Rechtsdienstleistungen erbringt und ihre

Gesellschafter dem durch § 59c BRAO-E zulässigen Gesellschafterkreis entsprechen.

- 31 Folglich sollte § 207a Abs. 1 Nr. 3 BRAO-E auch insgesamt auf § 59c Abs. 1 verweisen.

3 Schlussbemerkung

- 32 Wie bereits oben erwähnt, schließe ich mich im übrigen den bereits vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen der anderen Sachverständigen Gasteyer, Henssler, Kilian und Wittmann sowie des DAV (an deren Erstellung ich mitgewirkt habe) an. Der vorliegende Regierungsentwurf geht auf den Reformvorschlag des DAV zurück, der maßgeblich von Herrn Professor Henssler entworfen und gemeinsam mit dem Berufsausschuss des DAV, dessen Vorsitzender ich seinerzeit war, innerhalb des DAV vorangetrieben worden war. Die mit der Reform verbundenen Rechtsfragen wurden in einem langandauernden, offenen und alle Betroffenen und Interessierte einbeziehenden und wissenschaftlich begleiteten Diskussionsprozess behandelt. Dass die genannten Gutachter und ich deshalb den hier vorliegenden Reformentwurf abgesehen von Einzelfragen weitgehend ähnlich bewerten, erklärt sich daraus.

Berlin, den 14. April 2021

Markus Hartung
Rechtsanwalt